

S A T Z U N G

Präambel

Der Bürgerverein Wiedergeltingen e.V. bekennt sich als überparteiliche Wählergruppe zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er arbeitet gemeinnützig zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wiedergeltingen. Das Ziel ist es, die Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeindepolitik zu vertreten und eine angemessene Bürgerbeteiligung nach demokratischem Vorbild sicherzustellen.

Die Weiterentwicklung und der Erhalt unserer Gemeinde als lebendiger, sicherer und attraktiver Wohn- und Lebensraum für Familien und Menschen aller Altersgruppen ist ein wesentliches Anliegen. Dazu möchte der Bürgerverein Wiedergeltingen e.V. einen gerechten Ausgleich zwischen Bürgerinteressen sowie wirtschaftlichen, sozialen, verkehrlichen und öffentlichen Belangen erzielen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Die im Jahr 1995 gegründete Wählergruppe "Aktive Wiedergeltinger Bürger" führt seit 05.05.1998 den Namen

Bürgerverein Wiedergeltingen e.V. – abgekürzt wird dieser Name „BVW“

und hat den Sitz in 86879 Wiedergeltingen.

- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Wiedergeltingen und Menschen, die Wiedergeltingen in besonderer Weise verbunden sind.
- (2) Der Zweck ist es, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern.
- (3) Außerhalb der Gemeindevertretung fördert der Verein das gesellschaftliche und kulturelle Zusammenleben der Gemeinde und gestaltet dies aktiv mit.

Hierzu werden Veranstaltungen, Aktivitäten und Aktionen angeboten, die sich an die Kinder, die Jugend und die Familien und Senioren in Wiedergeltingen richten. Vereinsarbeit anderer Vereine und Förderung von Zusammensein der Generationen miteinander stehen im besonderen Fokus der Arbeit des Vereins.

Der BVW verfolgt dementsprechend ausschließlich und unmittelbar steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne des § 34 g Einkommenssteuergesetz. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außer Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des BVW können alle Einwohner der Gemeinde Wiedergeltingen werden. Mitglied kann auch werden, wer Wiedergeltingen in besonderer Weise verbunden ist, aber keinen Wohnsitz in Wiedergeltingen hat.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt, wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes für die Aufnahme stimmen, andernfalls entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung über die Aufnahme.
- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden.
 - b. Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
 - c. Tod
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

wenn es gegen diese Satzung oder in erheblicher Weise gegen die Ziele und Grundsätze der Wählergemeinschaft verstößt und dieser damit einen Schaden zufügt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

- (6) Wer ausscheidet verliert alle Ämter und hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergemeinschaft und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Hinsichtlich des Stimmrechts bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich, soweit das Kommunalwahlrecht keine andere Altersgrenze festlegt.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.
- (3) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
- (4) Rechte von Mitgliedern ohne Wohnsitz in Wiedergeltingen beschränken sich auf ein Informationsrecht. Stimmrechte haben solche Mitglieder nicht.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. März eines Jahres im Voraus zu entrichten und erfolgt auf der Basis des Bankeinzugs. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder jährlich festgesetzt. Die aktuelle Höhe der Mitgliedsbeiträge wird im Internet-Auftritt des Vereins veröffentlicht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Vorstandschaft und
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Vorstand,
- 2. Vorstand,
Kassier
Schriftführer
Mindestens 1 Beisitzer

(2) Mitglieder des BVW die in den Gemeinderat gewählt wurden, ohne bis dahin Mitglied der Vorstandschaft zu sein, werden für die Dauer ihrer Vertretung in der Fraktion des BVW im Gemeinderat, Beisitzer des Vorstandes mit Stimmrecht. Dies ist von der Mitgliederversammlung jeweils mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

(3) 1. Vorstand und 2. Vorstand sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorstands wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstands.

(4) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Fragen und Aufgaben durchzuführen. Er vertritt die Wählergemeinschaft nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung aller Beschlüsse
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Bestimmung des Versammlungsleiters
- c) Organisation von Arbeitsgruppen
- d) Führen des Mitgliederregisters
- e) Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- f) Kassenführung, Buchführung, Jahresbericht, Korrespondenz, Öffentlichkeitsarbeit
- g) Betreuen der BVW-Website

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Neuwahl für alle Positionen im Vorstand erfolgt auf der ersten Mitgliederversammlung des

nachfolgenden Jahres nach Ablauf der Amtszeit und hat bis Ende März stattzufinden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden ebenfalls für drei Kalenderjahre gewählt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein für die freigewordenen Aufgaben zuständiges Vorstandsmitglied kommissarisch zu bestellen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte herausgewählt. Nur auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl unter den(bei den) nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern auch im 2. Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (9) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie ist das beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts des Kassiers und des Kassenprüfers
 - c. die Entlastung des Vorstands
 - d. die Wahl /Abberufung des Vorstands
 - e. die Wahl der Kassenprüfer

- f. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g. die Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung
 - h. Sonstiges/Anträge
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche und/oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (6) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht wurden. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über die Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss.
- (7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst. Enthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- (8) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Absatz 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.
- (9) Der Vorstand kann Mitgliedern des BVW ermöglichen, an der Mitgliederversammlung per Video teilzunehmen und seine Mitgliederrechte in diesem Wege auszuüben.
- (10) Im Falle höherer Gewalt ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung über das Internet, beispielsweise als Videokonferenz möglich. Ob ein Fall höherer Gewalt (Naturkatastrophe, Pandemie) vorliegt, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Erstellen von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen/ Aufstellungsversammlung

- (1) Im Vorfeld von Kommunalwahlen sind durch die Vorstandschaft rechtzeitig Wahlvorschläge für die Wahl zum 1. Bürgermeister und für die Wahl des Gemeinderates zu erstellen. Hierzu erarbeitet die Vorstandschaft einen Vorschlag für die Wahl zum 1.

Bürgermeister bzw. einen Listenvorschlag für die Wahl des Gemeinderates oder einen Vorschlag zum Abschluss von Listenverbindungen. Die Beschlüsse hierzu werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (2) Die von der Vorstandschaft aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zum 1. Bürgermeister bzw. die Wahl des Gemeinderates müssen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (Aufstellungsversammlung) gewählt bzw. nominiert werden. Hierzu ist mit einer Frist von mindestens einer Woche mit einem gesonderten Tagesordnungspunkt: "Bewerberaufstellung" schriftlich oder elektronisch einzuladen.
- (3) Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitgliederversammlung benennt außerdem einen Beauftragten für den Wahlvorschlag sowie einen Stellvertreter.
- (4) Wahlberechtigt an einer Aufstellungsversammlung sind alle Mitglieder des BVW die die Voraussetzungen gemäß den Bedingungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) erfüllen und zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung mindestens drei Monate Mitglied des BVW sind.
- (5) Vereinsmitglieder, die bereits an Aufstellungsversammlungen anderer Wählergruppen oder Parteien für die gleiche Wahl teilgenommen und ihr Stimmrecht ausgeübt haben, dürfen ihr Stimmrecht nur dann ein weiteres Mal ausüben, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass der von ihnen in der betreffenden Wahl favorisierte Bewerber nicht zum Zuge gekommen ist.
- (6) Das passive Wahlrecht bleibt von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes unberührt.

§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung einer Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Mindestinhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste)
- c) Tagesordnung
- d) Versammlungsleiter und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse)

Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder.

Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Bei Nichterreichen dieser Mehrheit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung kann unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen die Auflösung zu beschließen.

Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Der Verein erlischt, wenn die Zahl der Mitglieder unter fünf herabsinkt.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Wählergemeinschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

(3) Den Organen der Wählergemeinschaft, allen Mitarbeitern oder sonst für die Wählergemeinschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht

besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Wählergemeinschaft hinaus.

§ 13 Satzungsänderung/Inkrafttreten

- (1) Satzungsänderungen erfolgen auf Mitgliederversammlungen und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.04.2023 in Wiedergeltingen genehmigt. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften